

ProCane Tübingen e.V. **(Verein für Artgerechte Hundeeziehung)**



Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen ProCane Tübingen e.V. Verein für Artgerechte Hundeeziehung. Sein Rechtssitz ist Tübingen; er wurde am 7.2.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tübingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern¹ die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde artgerecht zu sozialverträglichen Familienhunden zu erziehen. Hierzu gehören neben Erziehungskursen für Hunde aller Rassen und jeden Alters auch die Anleitung zu Freizeitbeschäftigungen wie zum Beispiel Agility, Obedience, Ausbildung zum Besuchshund und andere Aktivitäten.

2. In Fragen der Hundehaltung, der Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als berufener Berater aller Hundehalter in seinem Einzugsgebiet und darüber hinaus.

3. Der Verein ist für alle Bevölkerungsgruppen offen.

4. Der Verein fördert aktiv die Belange des Tierschutzes. Dies schließt die Anwendung von Starkzwang (in Form von Elektroschockgeräten, Stachelhalsbändern und ähnlichem) aus. Der Verein lehnt eine Ausbildung zum Schutzhund ab.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Eventuelle Aufwandsentschädigungen zählen nicht zu den Zuwendungen im Sinne dieses Absatzes.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch noch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jugendmitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft im Verein muss das jugendliche Mitglied eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

3. Jede geschäftsfähige, unbescholtene, natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sowie Körperschaften jeglicher Art sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen (Aufnahmeformular). Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich die Vereinsleitung“.

4. Pflichten der Mitglieder

¹In dieser Satzung wird der Einfachheit halber immer die männliche Form genannt. Die Angaben gelten aber für beide Geschlechter.

a) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung bestimmten, jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten, d. i. mit Wertstellung auf dem Vereinskonto zum 15. März. Gebühren für Kurzmitgliedschaften setzt der Vorstand in Absprache mit der Mitgliederversammlung fest.

b) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Dazu gehört, nach Möglichkeit an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen und Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Die Art der Arbeitseinsätze wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Freiwilligen Austritt

Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

b) Streichung aus der Mitgliederliste

Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben und Verpflichtungen (wie z.B. Beitragszahlungen, Kursgebühren, Teilnahme an Arbeitseinsätzen usw.) gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von höchstens 2 Monaten erfolgt, nicht erfüllt haben. Darüber hinaus kann von der Vereinsleitung ein Haus- und Platzverbot ausgesprochen werden.

Über die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung.

c) Ausschluss aus dem Verein

Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegenüber der Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmern, die Interessen des Vereins verletzen, unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Übungsleitern und deren Helfer üben oder die gegen § 2 Abs. 4 verstoßen.

Gegen den Ausschlussbeschluss der Vereinsleitung steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung durch die Vereinsleitung ist das betreffende Mitglied von seinen Vereinsrechten und Vereinspflichten suspendiert.

d) Tod des Mitgliedes

Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensteile des Vereins.

§4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne §26 des BGB. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugeordnet sind.

3. Der Ausschuss besteht aus dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Ausbilder, bis zu zwei Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können.

4. Tätigkeit der Vereinsleitung

a) Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und § 28 des BGB. Er führt aber nach der Satzung anfallende Geschäfte und erteilt zusammen mit dem Vorstand für den internen Vereinsbetrieb die erforderlichen Anweisungen und erlässt Geschäftsordnungen, wie Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung und andere.

b) Die Vereinsführung tritt im Geschäftsjahr mindestens vier mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von ihm geleitet.

c) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

5. Aufgabenstellung

a) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie überwachen die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Sie können Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder wenn deren Tun und Handeln die wesentlichen Belange des Vereins stark tangiert, von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 6 Punkt b.

b) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Führung der Kassenbücher. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Laufende, sich jedes Jahr wiederholende Ausgaben des Vereins tätigt er in eigener Verantwortung. Darüber hinaus gehende Ausgaben (ab 100 €) bedürfen einer Beschlussfassung durch die Vereinsleitung. Ausgaben, die das Vereinsvermögen entscheidend verändern würden, müssen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Am Schluss jedes Geschäftsjahres hat der Kassenwart Rechnungslegung zu machen, die von einem Kassenprüfer zu prüfen ist. Dieser und ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vereinsleitung angehören. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

c) Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

d) Der Ausbilder ist für die gesamte Ausbildungsarbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung kann er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Helfer heranziehen. Übungshelfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung beratend hinzugezogen werden.

e) Den Beisitzern können vom Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

6. Wahlen

a) Vorstand und Ausschuss werden in dreijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder ebenfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens ein Jahr angehört.

b) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl.

c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, können gewählt werden, sofern dem Versammlungsleiter ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion in schriftlicher Form vorliegt.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder ordentlich oder außerordentlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, dass vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts.
- Festlegung der Aufnahmegebühren und des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über beantragte Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnungen
- Beschlussfassung über sonstige gestellte Anträge.

Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, den Ausschuss, den Kassenprüfer, die Beisitzer.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden,

- nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung

- wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck beim Vorstand beantragt.

Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Einberufungsfrist ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die auch Ort, Datum und Zeit des Beginns enthalten muss.

§6 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§7 Schlussbestimmung

Für die Mitglieder des Vereins sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14.03.2012.

Tübingen, den 20.03.2015